

Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), sowie § 50 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am **01.08.2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) Die Gemeinde Tauer gratuliert...	anlässlich von...
- Einwohnern	Geburtstagen und Ehejubiläen
- Unternehmen und Gewerbetreibenden	Geschäftseröffnungen und -Jubiläen
- Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen	Jubiläen
- Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde	Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen
- Ortsbeiratsmitgliedern	Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen

(2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister oder die Gemeindevertretung über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.

(3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Hat ein Gemeindevertreter gleichzeitig die Funktion des Ortsbeiratsmitgliedes inne, wird keine Doppelaufwendung gezahlt.

(5) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen von der Gemeindevertretung am 21.08.2014 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer beschlossen am 11.08.2016, außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Anlage Repräsentationsaufgaben

Repräsentationsaufgaben

<u>Ehrung/Bezug</u>	<u>Höchstbetrag/Euro</u>
---------------------	--------------------------

(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:

- | | |
|--|----|
| - 70./75./80./85./90./95. Geburtstag | 40 |
| - ab 100. Geburtstag jährlich | 40 |
| - Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit | 40 |

(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:

- | | |
|---------------------------------|----|
| - 40./50./60./65. Geburtstag | 25 |
| - Hochzeit, Silberhochzeit | 25 |
| - 25./40./50. Dienstjubiläum | 25 |
| - Ausscheiden wegen Altersrente | 25 |

(3) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Ortsbeiratsmitgliedern:

- | | |
|---------------------------------|----|
| - 40./50./60./65. Geburtstag | 25 |
| - Hochzeit, Silberhochzeit | 25 |
| - 25./40./50. Dienstjubiläum | 25 |
| - Ausscheiden wegen Altersrente | 25 |

(4) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:

- | | |
|---|----|
| - Eröffnung | 25 |
| - 10-jähriges Jubiläum | 25 |
| - durch 25 und durch 10 teilbare Jubiläen | 40 |

(5) Vereinsjubiläen:

- | | |
|-----------------------------|----|
| - durch 5 teilbare Jubiläen | 20 |
|-----------------------------|----|

(6) Ehrung besonders verdienstvoller Mitglieder von Vereinen, Gruppen, oder Persönlichkeiten der Gemeinde zur Einwohnerversammlung und/oder zu besonderen Anlässen auf Beschluss der GV.

Die Ehrung erfolgt mit einer Urkunde der Gemeinde und einem Präsent.

Anträge/Vorschläge zur Ehrung können von Vereinen oder Einwohnern jeweils bis zum 31. Oktober an die Gemeindevertretung gerichtet werden.
